

Bestätigung über das Bestehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3a SGB II

Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im Sinne § 7 Abs. 3a SGB II liegt vor, wenn zwei nicht miteinander verheiratete Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben und eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft bilden. Eine solche Gemeinschaft wird insbesondere dann vermutet, wenn die Partner seit mehr als einem Jahr zusammenleben, ein gemeinsames Kind haben, gemeinsam Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über das Einkommen oder Vermögen des jeweils anderen zu verfügen.

Hiermit bestätigen wir,

und

Name Bewerber 1

Name Bewerber 2

dass wir in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3a SGB II leben und mindestens eines der folgenden Kriterien auf unsere Lebenssituation zutrifft:

Wir leben seit mehr als einem Jahr zusammen.

Wir mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

Wir Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen.

Wir befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Ort, Datum